



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Stadt Ingolstadt

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bayerischen Staatsministerium für

Familie, Arbeit und Soziales

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor

Dr. Markus Gruber

und der

Stadt Ingolstadt

als zugelassenem kommunalen Träger nach
§ 6a Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II)

vertreten durch Herrn berufsmäßigen Stadtrat

Wolfgang Scheuer

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch das Jobcenter der Stadt Ingolstadt

im Jahr 2020

Inhalt

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	7
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	7
5. Geflüchtete Leistungsberechtigte.....	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, mit der nach § 6a SGB II zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung im SGB II zugelassenen Stadt Ingolstadt zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch den zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie bei Bedarf verstärkt Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 unsicher dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 % nach 0,6 % im Jahr 2019.

Aus Sicht des IAB verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland seit dem dritten Quartal 2018. Für das Jahr 2020 erwartet das IAB ebenfalls ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2020 von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf knapp 45,4 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2020 einen leichten Anstieg um 25.000 Personen auf 2,292 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um 2.000 auf knapp 2,28 Mio. Personen steigen. Dies ist auf die Entwicklung im Rechtskreis SGB III zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % erwartet.

Das IAB erwartet 2020 bundesweit einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 % der in Ostdeutschland mit -3,7 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -1,0 %. Die Entwicklung wird voraussichtlich heterogen ausfallen. In sieben Westdeutschen-Bundesländern wird ein stärkerer Rückgang erwartet als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Landesebene:

Entsprechend der IAB Regionalprognosen wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit in Bayern ihren Aufwärtstrend auch im Jahr 2019 fortsetzt. Jedoch wird die Arbeitslosigkeit voraussichtlich steigen. In Bayern wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten voraussichtlich um ca. 0,8 % zunehmen, die Arbeitslosigkeit – ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau – um 2,1 % steigen. Zudem prognostiziert das IAB auch ein Steigen der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II um 4,0 %. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) soll lt. Prognose des IAB um 1,7 % leicht sinken.

Kommunale Ebene:

Eine IAB Regionalprognose für die Region Ingolstadt liegt für das Jahr 2020 bisher nicht vor.

Nach dem Herbstkonjunkturbericht der IHK für die Region Ingolstadt verfestigt sich der konjunkturelle Abschwung. Die Stimmung der Unternehmen ist nochmals deutlich gesunken: Der IHK-Konjunkturindex fällt um 10 Zähler auf 108 Punkte, dem niedrigsten Wert seit Anfang 2010. Noch stärker als die Geschäftslage haben die Unternehmen ihre Erwartungen für die kommenden Monate reduziert. Per Saldo sinken sie von -2 auf -14 Punkte. Sie liegen damit deutlich unter dem bayerischen Wert von -5 Punkten und stellen das niedrigste Ergebnis seit Frühjahr 2009 dar. Die trüberen konjunkturellen Aussichten dämpfen auch die Beschäftigungspläne der Unternehmen. Per Saldo rutschen sie von -8 auf -20 Punkte ab. Nur noch 8 % möchten zusätzliches Personal einstellen, 28 % der Unternehmen gehen hingegen von einem Personalabbau aus. Damit sind die Aussichten für den Arbeitsmarkt in der Region 10 schlechter als in Bayern insgesamt (Saldo -2). Dies dürfte insbesondere auf die hohe Bedeutung des Fahrzeugbaus für die Region 10 zurückzuführen sein.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Der Stadt Ingolstadt als zugelassenem kommunalen Träger stehen im Jahr 2020 für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Gesamtbudget des Bundes (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit inkl. fluchtinduziertem Mehrbedarf) voraussichtlich 10.133.007 Euro zur Verfügung. Von der Gesamtsumme entfallen auf Verwaltungs- und Sachkosten 5.602.262 Euro und auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 4.530.745 Euro.

Der Freistaat Bayern setzt Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) ein, um u. a. durch Qualifizierung und Betreuung die Integration von SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies gilt auch für die Integration von SGB-II-Beziehern mit Fluchthintergrund. Der Freistaat bietet weiter diesem Ziel entsprechende Mittel des Bayerischen Arbeitsmarktfonds an.

Antragsteller sind in der Regel Bildungsträger, die Einbindung des örtlichen Jobcenters ist obligatorisch. Direkt als Antragsteller und Leistungserbringer beteiligen kann sich das Jobcenter an einem aus Mitteln des ESF in Bayern geförderten ganzheitlichen Coaching-Programm für Bedarfsgemeinschaften.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass das Jobcenter der Stadt Ingolstadt die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die rückläufige Integrationsquote 2019 bei Frauen soll analysiert und die Erwerbsbeteiligung von Frauen entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Stadt Ingolstadt im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 6,0 % sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Jobcenters Stadt Ingolstadt im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 6,0 % steigt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Das Augenmerk soll vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und (Allein-) Erziehenden sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf die nachfolgenden Handlungsansätze:

- a) eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie eine bedarfsorientierte ganzheitliche Beratung von Frauen - auch mit Blick auf ihre Beteiligung an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - soll durch das Jobcenter der Stadt Ingolstadt erfolgen,

- b) ein besonderes Augenmerk soll auf Frauen/Erziehenden liegen, die nach § 10 SGB II für eine Vermittlung in Arbeit nur eingeschränkt zur Verfügung stehen,
- c) bei der Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt sollen verstärkt Beschäftigungspotenziale von Frauen in den Blick genommen werden.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden und
- b) die Integration von erziehenden Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Als Grundlage für die Bewertung der Zielerreichung sollen im Jahr 2020 neben der Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO auch die Integrationsquoten von Frauen und Männern in den verschiedenen Bedarfsgemeinschafts-Typen (mit und ohne Kinder) im Rahmen eines Monitorings beobachtet und auf ihre positive Entwicklung hingewirkt werden.

5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Bestand von Personen im Kontext der Fluchtmigration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch im Jahr 2020 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt - eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll weiterhin im Fokus stehen. Hierzu wird die Veränderung des Bestandes an ELB und LZB sowie die Entwicklung der Integrationsquoten Geflüchteter beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt werden.

(2) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Stadt Ingolstadt



Dr. Markus Gruber
- Ministerialdirektor -

München, den 31. 03. 2020



Wolfgang Scheuer
- Berufsmäßiger Stadtrat -

Ingolstadt, den